

Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur der Gemeinde Hochkirch, Landkreis Bautzen

Ausgehend von dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs. GVBl. S. 243) und auf Grund von §§ 4, 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) hat der Gemeinderat Hochkirch in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur am 25.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde anerkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde misst der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.

§ 2 Name der Gemeinde

Die Gemeinde Hochkirch führt ihren Namen in deutsch- und sorbisch sprachiger Fassung (zweisprachig) und verwendet diesen auf Briefköpfen.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen und Straßen sowie Hinweisschilder hierauf sollen in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet werden.
- (3) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile an oberster Stelle der Ortstafel wird gewährleistet.

§ 4 Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und Gemeindesymbolen verwendet.

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat benennt einen ehrenamtlich tätigen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben. Dieser ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt und unterstützt deren Belange.
- (2) Der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Bericht zur Situation der sorbischen Sprache und Kultur.

§ 6 Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.

§ 7 Sorbische Kultur

Die Gemeinde arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden zusammen. Sie unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Sprache und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch – sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur.

§ 8 Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde ermutigt zum Besuch sorbischer Schulen bzw. zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Entsprechendes gilt für Kindertagesstätten. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den Nachbargemeinden zusammen.

§ 9

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekannt gemacht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochkirch, den 25.09.1996

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -